beftehen foll, daß nur einer gemiffen Claffe von Staatsburgern die Freiheit gegeben wird, die allen andern Staats: burgern nicht gegeben ift, fo murbe ich bas immer nur als einen nicht erwunschten abnormen Buftand ansehen. Daß aber freilich die Freiheiten überhaupt objectiv befchrantt bleiben muffen, bas fpricht nicht bagegen, baß man überhaupt bie Freiheit bevorwortet.

Staatsminifter v. Rabenhorft: Es ift barauf hingewiesen worden, bag, wenn ber Weg ber Deffentlichkeit nachtheilig werden fonne, es ja in ber Sand bes Gerichts liege, bie Deffentlichkeit aufzugeben. Ich will nur ein eingiges Beifpiel anführen. Es moge eintreten, mas in allen Urmeen von Beit ju Beit eingetreten ift, bag bie Reigung gur Meuterei ober ahnlichen Gachen fich in der Truppe zeigt. Man hat Bebenken, in diefem Falle bie Deffentlichfeit eintreten ju laffen. Man murbe alfof geneigt fein, gerabe ju einer Beit, wo man besondere Borficht ju beobachten hatte, ju fagen, hier ift Gefahr! Das mochte ich boch niemals jugeftehen.

Ubg. Martini: 3ch werbe fur ben, von ber Majoritat beantragten Bufat flimmen und wollte mir nur erlauben, bem Beren tonigl. Commiffar Etwas furg ju entgegnen. Die nothige Rudfichtnahme auf die Disciplin und Die Dienftverhaltniffe, melde bie Regierung beanspruchen fann, liegt nicht blos in dem Deputationsvorschlage, bag nur Militarpersonen ber Butritt gestattet werben fou, welche bem Ungeschuldigten im Range gleich ftehen, fonbern gugleich barin, tag die Deffentlichkeit in bas Ermeffen bes Commandanten oder bes Borfigenden des Berichts geftellt ift. Balten Bedenten vor, jo liegt es ja gang in ben Banben diefer Perfonlichkeiten, die Deffentlichkeit vollig ausjuschließen. Gie ift alfo nicht blos eine beschrantte, fie ift auch eine facultative. 3ch mochte aber, wenn einmal bie Rublichkeit ber Deffentlichkeit anerkannt ift, fie nicht in einzelnen Fallen unbedingt ausgeschloffen miffen und beshalb merbe ich fur ben Majoritatsantrag stimmen. fürchtung, bag bas geschickte ober muthwillige Leugnen eines Ungeschuldigten auf bie Buborer einen ublen Gindruck maden fonne, mochte hinreichend aufgewogen werden burch den gunftigen Gindruck, ben die Berurtheilung eines reuigen Ungeschuldigten hervorbringt. Außerdem mird es, wie bereits ermahnt worden, jederzeit in ber Sand bes Berichts liegen, in einem folden leicht vorherzusehenden Falle bie Deffentlichfeit auszuschließen.

Ubg. Roch: Muf dasjenige, mas ber Berr Ubg. v. Grie: gern gegen mich bemertte, habe ich einfach zu erflaren, bag an und fur fich icon eine Musnahmeftellung bes Militarftandes in der besonderen Strafprocegordnung liegt, welche für benfelben vorgelegt ift und angenommen merden wird. Ueber biefe Musnahmeffellung ;hinaus ju gehen, bemfelben

burgern gufteben, noch mehr ju ichmalern, als burch bas Bedurfniß ausbrudlich bedingt ift, halte ich nicht fur eine nothwendige Confequeng.

Prafibent Saberforn: Es hat Diemand weiter ju §. 7 bas Bort erbeten, ich fchliege bie Debatte' und gebe junachft bem herrn Referenten ber Minoritat bas Schlug. wort, bann bem Ubg. Dr. Urneft als Bertreter ber Majoritat.

Referent v. Ronig: Bon einem geehrten Mitgliebe ber Majoritat ift insbesondere geltend gemacht worden, bag. es von Bichtigkeit fei, eine Uebereinstimmung berguftellen zwischen dem Militarftrafproceg und bem allgemeinen Straf. proceg in Bezug auf die Deffentlichfeit. 3ch acceptire es gern, daß ich bei biefer Berantaffung im Allgemeinen als . ein Freund ber Deffentlichfeit, nicht als ein Feind berfelben bezeichnet worden bin. Allein ich halte boch bier an bem Sate feft: "Gines Schickt fich nicht fur Mue" und was 'in bem einen Berhaltniffe vortheilhaft und nuglich fein fann, ift es vielleicht in bem anbern burchaus nicht. Ich mochte insbesondere in Abrede ftellen, daß fur bas militargerichtliche Strafverfahren die Deffentlichfeit in gleicher Weise Bedutfnig und munfchenswerth fei, wie fur bas allgemeine Strafe verfahren; benn bas militargerichtliche Strafverfahren, wie es nach unfern Entwurfen geordnet ift, faßt manche Garantie in fich, welche bem allgemeinen Strafverfahren fehlt und als Erfat fur die Deffentlichkeit bienen tann. 30 rechne dahin namentlich, daß die Aburtheilung nicht erfolgen foll von rechtsgelehrten Richtern allein, fonbern von Stans desgenoffen und zwar von folchen, die bis zum Dienftgrad bes Angeschuldigten herabreichen. Es wird also ber Ungeschuldigte, von welchem Range er auch fei, feines Bleichen unter feinen Richtern erblicken und die Buverficht haben fonnen, daß diefe über fein Intereffe mefentlich mit wachen werben. Ein weiterer Erfat liegt in den fur das Militarftrafverfahren eingeführten Gerichtsbeifigern, welche ber Borunter: fuchung in allen Fallen beigumohnen haben. Im allgemeinen Strafverfahren ift bas in ber Regel nicht ber Fall! Die Deputation hat ferner Die Garantien gu erweitern gefucht, indem fie Untrage geftellt hat, die auch genehmigt. worden find, fur eine Bermehrung ber Bertheidigungsmittel und Bulaffung bes Bertheibigers, namentlich wenn es von bem Ungeschuldigten ober bem Bertheidiger fur nothig erachtet wird, ju der Schlugverhandlung. Und endlich ift auch bei bem militargerichtlichen Berfahren bie zweite Inffang eingeführt, alfo eine Garantie, beren namentlich bas Schwurgerichtsverfahren, auf welches auch Bezug genommen murbei entbehrt. Unter allen biefen Berhaltniffen glaube ich un: maaggeblich, bag bie Deffentlichfeit bes militargerichtlichen Berfahrens fein Bedurfniß ift und dug namentlich ein Mißtrauen, auf welches bingebeutet murbe, nicht entfteben fann, wenn man auch unbetheiligte Dritte enicht gulaft, in Berbindung damit Rechte, welche den übrigen Staats- eben aus bem Grunde nicht, weil ber Ungeschuldigte in